

# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 36, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 27. Februar 2026

Woche 9



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

IMPRESSUM

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Beschluss des Hauptausschusses vom 19. Januar 2026 Seite 2
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2026 Seite 2
- Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben Seite 3
- Wahlbekanntmachung §42 BbgKWahlV Seite 3
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenbach – 23. März 2026 Seite 4
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf – 26. März 2026 Seite 4
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Deulowitz – 10. April 2026 Seite 4
- Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“ Seite 5
- Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Seite 6
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 7
- Was-Wann-Wo Seite 7
- Nachruf Karl-Heinz Mischner Seite 9

### Gemeinde Schenkendöbern

- Stellenausschreibung – Jugendkoordinator (m/w/d) Seite 9
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates am 8. März 2026/Stichwahl am 22. März 2026 Seite 9
- Znatecynjenje dla wuzwólowanja landrota (krajnego ražca) na 8.03.2026, bužo-li to same notne Seite 11
- Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Grano/Krayne – 27. März 2026 Seite 12
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Atterwasch – 27. März 2026 Seite 12
- Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Bärenklau – 27. März 2026 Seite 12
- Jahreshauptversammlung Groß Gastrose/Taubendorf – 27. März 2026 Seite 13
- Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) – 13. Änderung des Flächennutzungsplans Seite 13
- Bekanntmachung – Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich des Sondergebietes „Windpark Sembten - Repowering“ Seite 14
- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ Seite 15
- Gemeindevertretersitzung – 3. März 2026 Seite 15
- Friedhofsverwaltung informiert – Wasserversorgung auf den Ortsteilfriedhöfen Seite 15
- Wohngeld – Termine vor Ort Seite 15

### Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Anordnungsbeschluss Seite 16

## I. Stadt Guben

### Beschluss des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 19. Januar 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

#### HA 002/2026

#### Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Guben 2026 bis 2027

Der Hauptausschuss beschließt, für die Baumpflegearbeiten im Stadtgebiet Guben 2026 bis 2027 dem Bieter Nr. 1 den Zuschlag für die o. g. Maßnahme zu erteilen.

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

*Bieter Nr. 1 ist die Firma Baumpflegeteam Hellwig, Cottbus-Willmersdorf.*

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 12. Sitzung am 28. Januar 2026 folgende Beschlüsse gefasst:

#### SVV 007/2026

#### Bestellung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter der CDU/FDP-Fraktion im Hauptausschuss gemäß § 41 BbgK-Verf

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Mitglieder der CDU/FDP-Fraktion als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Hauptausschuss der Stadt Guben:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP	Thomas Laugks	Susan Bärwolf Monika Birkholz Andreas Neumann Marcel Jurack Robert Fritzscha
	Kai Birkenhagen	Monika Birkholz Susan Bärwolf Andreas Neumann Marcel Jurack Robert Fritzscha

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### SVV 004/2026

#### Bestellung der Mitglieder der Kommission Eurostadt Guben-Gubin

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 41 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 2 **Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission der Eurostadt Guben-Gubin (GO GKEGG)** folgende Stadtverordnete für die Dauer der Wahlperiode als ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter/in in die Kommission Eurostadt Guben-Gubin.

Fraktionen	Anzahl der Sitze	Mitglied	Stellvertreter/in
AfD	3	Konstantin Benardos Sirko Wolff Olaf Franz	Daniel Münschke Jörg Trempler Stefan Burisch
CDU/FDP	3	Thomas Laugks Monika Birkholz Robert Fritzscha	Marcel Jurack Susan Bärwolf Kai Birkenhagen
GUB-SPN/WGB 2		Herbert Gehmert Gottfried Hain	Anke Schade Kerstin Geilich

DIE LINKE./SPD 1	Steffen Buckel-Ehrlichmann	Anke Schwarze
GfG 1	Nancy Renz	Klaus Schneider

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### SVV 001/2026

#### Sanierung der Villa „Alte Poststraße 61“ zum Mehrgenerationenhaus und Ergänzung durch einen Kita-Neubau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die **Sanierung des Einzeldenkmals Alte Poststraße 63 zum Mehrgenerationenhaus** nach Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides aus dem Förderprogramm *Nachhaltige Stadtentwicklung (Na S)*, die **Kapazitätserweiterung durch einen Kita-Neubau in der Gubener Altstadt** nach Vorlage eines rechtskräftigen Bescheides aus dem Förderprogramm *Strukturentwicklung Lausitz* sowie die damit verbundene Verwendung von Fördermitteln.

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### SVV 003/2026

#### Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ – Ersatzneubau Freibad

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die **Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit der Maßnahme „Ersatzneubau Freibad“.**

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### SVV 005/2026

#### Rabattenpflege im Stadtgebiet Guben 2026 - 2028

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Rabattenpflege im Stadtgebiet Guben 2026 - 2028 dem Bieter Nr. 4 den Zuschlag für o. g. Maßnahme zu erteilen.

#### Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

*Bieter Nr. 4 ist die Firma Heiner GmbH, Cottbus.*

## Bekanntmachung

### über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben am Sonntag, 8. März 2026 und einer möglichen Stichwahl am Sonntag, 22. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am

**10. März 2026 um 14:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Im Falle einer möglichen Stichwahl findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses am

**24. März 2026 um 16:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 16. Februar 2026



Nadine Städter  
Wahlleiterin

6. Jede wählende Person hat für die Wahl der Landrätin/ des Landrates und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme.
7. Die wählende Person gibt bei der Wahl der Landrätin/ des Landrates und bei der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Jeder Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.
8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wählende, die einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/ des Landrates oder für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an der jeweiligen Wahl in dem Wahlgebiet/ Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben
  - für die Wahl der Landrätin/ des Landrates, einen weißen amtlichen Stimmzettel, einen weißen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
  - für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters einen hellgelben amtlichen Stimmzettel, einen hellgelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
  - seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 22. März 2026, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
 Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
  1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
  4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlbehörde.

## Bekanntmachung

### für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Spree-Neiße und für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben am Sonntag, 8. März 2026 und einer möglichen Stichwahl am 22. März 2026

1. Am **8. März 2026** finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 6. Februar 2026 bis spätestens 15. Februar 2026 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die wählende Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird der wählenden Person nach der Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer erforderlichen Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe für Wahlberechtigte mit Beeinträchtigungen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 8. März 2026 ab 15:00 Uhr in der Alten Färberei und im Ausstellungsraum der Stadt Guben, Gasstraße 6, 03172 Guben zusammen.

Guben, 16. Februar 2026



Uwe Schulz  
Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Jagdgenossenschaft  
Schlagsdorf  
Vorstand

### Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf

Am **Donnerstag, dem 26. März 2026**, findet um **18:00 Uhr** die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlagsdorf statt.

**Ort:** Versammlungsraum der FFW Schlagsdorf  
**Beginn:** 18:00 Uhr



**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Bericht zum Jagdjahr 2025/26
  3. Finanzbericht zum Haushalt 2025/2026 und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
  4. Erläuterung und Beschluss des Haushalts 2026/2027
  5. Beschluss über Auszahlung der Jagdpacht
  6. Anfragen von Jagdgenossen/Diskussion/Sonstiges
- Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Dies gilt auch bei Ehegatten. Die Nachweise werden einbehalten.  
Der Vorstand lädt alle Mitglieder (Eigentümer von bejagbaren Grundflächen) der Jagdgenossenschaft zu dieser Versammlung herzlich ein.

Schlagsdorf, den 27.02.2026

D. Schliebus  
Vors. d. Jagdgenossenschaft

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Reichenbach

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Reichenbach lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am **Montag, dem 23. März 2026**, um **18:00 Uhr** recht herzlich ein.

**Ort:** Reichenbacher Straße 16, 03172 Guben (Gaststätte Schefter)  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Prüfung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Kassenführers für die Jagdjahre 2025/2026
7. Entlastung des Vorstandes für die Jagdjahre 2025/2026
8. Vorstellung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2026/2027
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges
11. Schlusswort

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung, sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen. Bei Änderungen der Eigentumsflächen sind die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht.

Burtchen  
Jagdvorsteher



### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Deulowitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Deulowitz lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 10. April 2026**, um **18:00 Uhr** recht herzlich ein.

**Ort:** Jagdhütte am Seemühlenweg  
**Beginn:** 18:00 Uhr



**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Kassenführers für die Jagdjahre 2025/2026
7. des Vorstandes für die Jagdjahre 2025/2026
8. Bericht der Jagdpächter
9. Sonstiges
10. Auszahlung der Jagdpacht

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung, sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweise vorzulegen.

Schulz  
Jagdvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in ihrer Sitzung am 04.07.2023 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“ beschlossen (vgl. Aufstellungsbeschluss SW 012/2023). Ein Beschluss zur Bestätigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht notwendig.

Ziel der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Guben-Deulowitz. Neue gewerbliche Flächen sowie Flächen für die Erweiterung von bestehenden Unternehmen werden für die Sicherung des Wohlstandes der Einwohner in der Region und zur Verbesserung der Attraktivität zum Wohnen und Arbeiten benötigt.

Zur Schaffung der benötigten Anzahl an modernen Arbeitsplätzen in konkurrenzfähigen und nachhaltigen Gewerbebetrieben ist es insbesondere nötig, zusammenhängend bebaubare Flächen mit einer Mindestgröße von 4 ha, die sehr gut erschlossen sind und sich innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes befinden, vorzuhalten.

Nach aktuellen Ansiedlungserfolgen sind in der Stadt Guben keine größeren Flächen mehr in einem Industrie-/ Gewerbegebiet vorhanden. Aus diesem Grund plant die Stadt Guben bereits intensiv an der Erweiterung des Industriegebietes Guben-Süd (vgl. Beschluss SW 043/2022). Für diese Erweiterungsflächen besteht bereits ein großes wirtschaftliches Interesse und konkrete Verkaufsabsichten.

Auch das an die Gemeindegrenze Schenkendöbern heranreichende Gewerbegebiet Guben-Deulowitz mit einer Fläche von ca. 60 ha ist nahezu komplett vergeben. Damit sich neue Unternehmen ansiedeln und ortsansässige Unternehmen bei Bedarf perspektivisch erweitern können, sollen auch hier neue Gewerbeflächen ausgewiesen, erschlossen und zum Verkauf für Unternehmen angeboten werden. Ohne solche Flächen lassen sich die für den erfolgreichen Strukturwandel und die nachhaltige Stadtentwicklung benötigten gewerblichen Arbeitsplätze nicht herstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“ betrifft zwei Teilflächen südlich und südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes im Westen der Stadt Guben. Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze mit einer dicken, schwarzen gestrichelten Linie dargestellt.



Abb: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“ der Stadt Guben liegt mit Planzeichnung, Begründung und Grünordnungsplan inklusive Umweltbericht sowie der Bekanntmachung in der Zeit vom 27. Februar 2026 bis einschließlich 31. März 2026

im Internet auf der Website der Stadt Guben unter <http://guben.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/item/414-bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> und im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag (am 7. & 21.3.26)	09:00 – 12:00 Uhr.

### Alle Interessierten haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern.

Stellungnahmen zum Vorentwurf können bis zum 31.03.2026 von jedermann jeweils unter dem Betreff:

„Guben: 5. Änderung B-Plan Nr.11“ abgegeben werden.

Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur gesendet werden:

Mail: [info@isa-ingenieure.de](mailto:info@isa-ingenieure.de).

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch über die folgenden Möglichkeiten abgegeben werden:

- schriftlich an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur; Hauptstraße 44, 67716 Heltersberg
- per Mail: [stadtplanung@guben.de](mailto:stadtplanung@guben.de)
- schriftlich an Stadt Guben, Stadtplanung, Gasstraße 4, 03172 Guben
- schriftlich zur Abgabe oder zur Niederschrift bringend zu den Öffnungszeiten im Service-Center der Stadt Guben
- zur Niederschrift bringend während der Sprechzeiten in der Stabsstelle Wirtschaftsförderung/ Stadtentwicklung der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257:
 

Dienstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei dem Beschluss der Abwägung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben-Deulowitz“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Hinweis gemäß § 27 a VwVfG:

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Website der Stadt Guben unter der Adresse <http://guben.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/item/414-bauleitplanung> abrufbar.

Fred Mahro  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung Guben hat in ihrer Sitzung am 04.07.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben beschlossen (Aufstellungsbeschluss SWV 011/2023). Ein Beschluss zur Bestätigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht notwendig.

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Guben-Deulowitz. Das an die Gemeindegrenze Schenkendöbern heranreichende Gewerbegebiet Guben-Deulowitz mit einer Fläche von ca. 60 ha ist nahezu komplett vergeben. Damit sich neue Unternehmen ansiedeln und ortsansässige Unternehmen bei Bedarf perspektivisch erweitern können, sollen auch hier neue Gewerbeflächen ausgewiesen, erschlossen und zum Verkauf für Unternehmen angeboten werden. Ohne solche Flächen lassen sich die für den erfolgreichen Strukturwandel und die nachhaltige Stadtentwicklung benötigten gewerblichen Arbeitsplätze nicht herstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben betrifft umliegende Flächen des bestehenden Gewerbegebiets im Westen der Stadt Guben. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken, schwarzen gestrichelten Linie dargestellt.

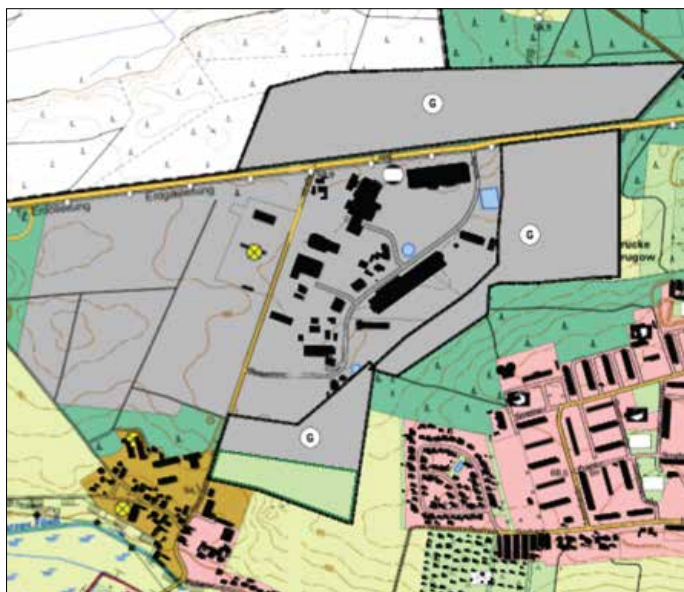


Abb: Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben

Der **Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben** liegt mit Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Bekanntmachung in der Zeit vom

**27. Februar 2026 bis einschließlich 31. März 2026**

im Internet auf der Website der Stadt Guben unter <http://guben.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/item/414-bauleitplanung>

sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> und im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr.

(nur am 07. & 21.03.2026)

### Alle Interessierten haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern.

Stellungnahmen zum Vorentwurf können bis zum 31.03.2026 von jedermann jeweils unter dem Betreff:

„Guben: 6. Änderung des FNP“ abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur gesendet werden:

Mail: [info@isa-ingenieure.de](mailto:info@isa-ingenieure.de)

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch über die folgenden Möglichkeiten abgegeben werden:

- schriftlich an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur; Hauptstraße 44, 67716 Heltersberg
- per Mail: [stadtplanung@guben.de](mailto:stadtplanung@guben.de)
- schriftlich an Stadt Guben, Stadtplanung, Gasstraße 4, 03172 Guben
- schriftlich zur Abgabe oder zur Niederschrift bringend zu den Öffnungszeiten im Service-Center der Stadt Guben
- zur Niederschrift bringend während der Sprechzeiten in der Stabsstelle Wirtschaftsförderung/ Stadtentwicklung der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Zimmer 257:  
Dienstag 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 / 13:00 – 16:00 Uhr.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei dem Beschluss der Abwägung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Guben gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG:

Die o. a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Website der Stadt Guben unter der Adresse <http://guben.de/de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtentwicklung/item/414-bauleitplanung> abrufbar.

Fred Mahro  
Bürgermeister

## Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

04.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
05.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
10.03.2026, 14:00 Uhr	Wahlausschuss
10.03.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
11.03.2026, 16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
16.03.2026, 16:00 Uhr	Hauptausschuss
25.03.2026, 16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
18.05.2026, 16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.  
(Stand bei Redaktionsschluss)



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr (außer Meldestelle)
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

(in jeder geraden Kalenderwoche)

**Der Bereich Meldewesen** im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

### Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Einige Ensembles können auch ohne Hauptfach besucht werden, beispielsweise der Singekreis. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite unverbindlich an oder richten Sie Ihre Anfrage an [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch unter (03561) 6871-2202. Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben, [www.musikschuleguben.com](http://www.musikschuleguben.com)

### Stadtbibliothek

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de), [www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Angebote:** Internetabeitsplätze, gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de)  
E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)  
November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr  
*Montag und Samstag geschlossen*

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

#### Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

### Städtisches Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: [freizeitbad@guben.de](mailto:freizeitbad@guben.de),

Einschränkungen durch Sport- und Fitnesskurse sowie Schwimmen können Sie online unter: <https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad> nachlesen

#### Öffnungszeiten:

Montag	13:00 - 15:00 Uhr – nur Seniorenschwimmen
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

#### Kursangebote

- Babyschwimmen
- Schwimmunterricht
- Aquafitness
- Seniorenschwimmen
- Schulschwimmen
- Vereinsschwimmen

**Bitte informieren Sie sich im Freizeitbad oder im Internet (<https://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/freizeitbad>) über die aktuellen Kurszeiten.**

### Sauna und Wellness

- Sanarium mit Lichttherapie bis 60°C und Finnische Sauna ab 80°C
- Gemütlicher Ruheraum mit Sonnenterrasse
- Im Saunagarten befindet sich die Blockhaussauna ab 80°C

Montag	13:00 - 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr nur Frauensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 - 18:00 Uhr

### Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107  
Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

## Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de), [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

### Öffnungszeiten:

- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- **Oktober bis April** (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

## Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: [kanig.m@guben.de](mailto:kanig.m@guben.de), (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

## Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de), Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

## Grenzüberschreitende Gesundheitskooperation in der Eurostadt Gubin-Guben

Geschäftsstelle der Gesundheitskoordination „Naëmi+“ im Gesundheitszentrum GRUNWALD, Śląska-Straße 35B, 66-620 Gubin  
Sprechzeiten: Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Tel.: 0048 517 401115 (während der Sprechzeiten)  
E-Mail: [naemiplus@naemi-wilke-stift.de](mailto:naemiplus@naemi-wilke-stift.de)  
Hier erhalten sowohl deutsche als auch polnische Bürger eine kostenlose Beratung zu den aktuellen Möglichkeiten der Gesundheitsversorgung.

## Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Für alle Fragen rund um das Thema „Pflege“ stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Beratung ist neutral, unabhängig und kostenlos.

- **Familienzentrum, Goethestraße 93:**
  - 03.03.2026, 13:00 - 15:00 Uhr
  - 10.03.2026, 13:00 - 15:00 Uhr
  - 17.03.2026, 13:00 - 15:00 Uhr
  - 24.03.2026, 13:00 - 15:00 Uhr
- **Diakoniekrankenhaus Naëmi Wilke Guben „Haus Elisabeth“, Wilkestraße 14:**
  - 05.03.2026, 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
  - 12.03.2026, 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
  - 19.03.2026, 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
  - 26.03.2026, 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr

Anmeldungen zu den Terminen können unter folgenden Telefonnummern oder per E-Mail erfolgen: (03562) 6933-22, (03562) 6933-23, (03562) 6933-24, [forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de](mailto:forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de)

## Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, [guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de). Beratungszeiten: Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

## Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen  
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765  
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe  
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42  
[www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)



## Caritas Kontakt und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Landkreis Spree-Neiße

### Wir bieten:

- Kostenfreie, anonyme Beratung zu persönlichen Themen, insbesondere zu seelischen Problemen, Krisen und Erkrankungen
- Die Chance zur Überwindung von Einsamkeit und Isolation
- Teilnahme an Gruppennachmittagen z.B. gemeinsame Gespräche, Entspannungsangebote und Kreativangebote
- Unterstützung in der Tagesstruktur
- Online Beratung in der Rubrik: Behinderung und psychische Beeinträchtigung [www.caritas.de/onlineberatung](http://www.caritas.de/onlineberatung)

### Caritas-Dienststelle Guben

- Berliner Straße 15/16, 03172 Guben
- Öffnungszeiten: Montag: 10:00 - 15:00 Uhr und Donnerstag: 10:00 - 16:00 Uhr
- Tel.: 03561/ 54 87 57
- E-Mail: [KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de](mailto:KBS.Spree-Neisse@caritas-goerlitz.de)

### Ambulanter Betreuungsdienst

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur sozialen Teilhabe
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen zur Erziehung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach SGB XI

## Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de), kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. [www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabe-gesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, [www.bqs-gmbh-doebern.de](http://www.bqs-gmbh-doebern.de)

## Angebote im Haus der Familie Guben e.V.

Goethestraße 93, 03172 Guben



Montag bis Freitag nach Angebot: Eltern-Kind-Gruppe Children Center „Bunte Vielfalt“ und Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr  
**Alle Angebote bitte mit kurzer Voranmeldung unter (03561) 6851-0**

Montag

- Frauenclub, 15:00 - 17:00 Uhr – Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft
- Digitaler Zirkus, 16:30 - 17:30 Uhr – Angebot für Menschen im digitalen Leben

Dienstag & Mittwoch

- Frühstücksdinner & Frühstücks Blues für Generation 50 + - 10:00 - 12:00 Uhr, Mischung aus Genuss & inspirierender Gesprächskultur

Dienstag

- Deutsch-polnische Kreativakademie: 16:00 - 18:00 Uhr, auf den Spuren der kreativen Entdeckung: Kunst, Bewegung und vieles mehr Angebot für Grundschul Kinder und interessierte Eltern

Mittwoch

- Familiensprechstunde sowie psychologische Beratung – nach Vereinbarung
- Willkommen in Deutschland: 14:30 - 16:00 Uhr – Das Leben in Deutschland einfach erklärt und Austausch
- Töpfern: 15:00 - 17:00 Uhr für Kinder und Begleitpersonen

Donnerstag

- Pädagogische Beratung im Rahmen frühe Hilfen, nach Vereinbarung

Freitag

- Familienfrühstück: 9:30 - 11:30 Uhr – Austausch von Eltern bei einem leckeren Frühstück, Aktivitäten unter fachlicher Begleitung

Zusatzangebote täglich nach Absprache:

- Mobilitätsdienst im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“
- Lernstübchen – Unterstützung von SchülerInnen beim Lernen
- Allgemeine niederschwellige Beratung
- Büchertauschschrank
- Nachmittagsangebote für Jugendliche
- Offener Spielplatz und Multifunktionsfeld
- Freiwilligenagentur



## Nachruf

Die Stadtverordnetenversammlung Guben  
und Stadtverwaltung Guben  
nehmen in stiller Trauer Abschied von

# Karl-Heinz Mischner

Mitglied der ersten frei gewählten  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt  
Guben und langjähriger Stadtverordneter.

Wir verlieren mit ihm einen Menschen,  
der unsere Stadt über Jahrzehnte hinweg mit  
großer Verantwortung und persönlichem  
Einsatz geprägt hat.  
Sein Wirken wird uns stets in dankbarer  
Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und  
seinen Angehörigen.

*Berit Kreisig*  
Vorsitzende  
Stadtverordnetenversammlung

*Fred Mahro*  
Bürgermeister  
Stadt Guben

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Stellenausschreibung der Gemeinde Schenkendöbern

In der Gemeinde Schenkendöbern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**Jugendkoordinator (m/w/d)**

zu besetzen.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf

[www.schenkendoeborn.de](http://www.schenkendoeborn.de)

### Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates am 8. März 2026 und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 22. März 2026

1.  
Am 8.03.2026 findet die Wahl des Landrates und am 22.03.2026 die eventuell notwendig werdende Stichwahl statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr.

2.  
Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens **15.02.2026** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag/ an den Wahltagen um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Forst, Heinrich Heine Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)

zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird der wählenden Person wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein als Muster gekennzeichnete Stimmzettel aus.

5.

#### Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann **eine** Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zugelassen, ist in einem bei den Wörtern "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wählende Personen, die im Besitz eines Wahlscheines sind, können im jeweiligen Wahlgebiet, in dem der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes  
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

#### Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Schenkendöbern  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 22.03.2026, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen rechtzeitig an die zuständige Wahlleitung.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von wählenden Personen mit einer Behinderung gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 22.03.2026 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 08.03.2026 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 08.03.2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 27.02.2026

Otto  
Wahlleiterin

## Znatecynjenje dla wuzwólwanja landrota (krajnego ražca) na 8.03.2026 a dla dowuzwólwanja na 22.03.2026, bužo-li to same notne

1.

Wuzwólwanje landrota (krajnego ražca) bužo na 8.03.2026, a bužo-li trjeba dowuzwólwaš, ga bužo to dowuzwólwanje na 22.03.2026.

Wuzwólwaš bužo se kuždy raz wót zeger 8:00 až do 18:00.

2. Teritorium wuzwólwanja gmejny Derbno/Schenkendöbern jo rozdžělony do 14 powšykných wuzwólwańskich wobceřkow. Wósobam z wuzwólwańskim pšawom pšipóscelo se nanejpózdžej **až do 15.02.2026** wuzwólwańska powěšć. Na tej samej bužo napisane, we kótarem wobceřku a we kótarem lokalu móžo ta wósoba z wuzwólwańskim pšawom swój głos wótedaš.

Komisije za zgłosowanje z listami zejdu se k pšelicenju listowych glosow na dnju wuzwólwanja (a teke na dnju dowuzwólwanja) zeger 15:00 we wokrejsnem zastojnstwje w Baršću, na droze Heinricha Heinego 1, 03149 Baršč (Łužyca).

3. Kužda wósoba z wuzwólwańskim pšawom móžo wótedaš swój głos jano we lokalu swójjogo wuzwólwańskego wobceřka, žož jo teke zapisana do wuzwólwańskego zapisa. Wuzwólwarje deje na to wuzwólwanje sobu pšinjasc swóju wuzwólwańsku powěšć a personalny wupokaz – bergarje Europskeje unije plašece wopokazmo swójeje identity – abo drogowański pas. Na póžedanje komisije deje wóni swóju identitu wopokazaš.

Wuzwólwańska powěšć worduju wuzwólwarjam zasej slědk dana. Ta sama dej se pokazaš na dowuzwólwanju, jo-li, až wóno bužo.

Njejo-li wuzwólwański lokal mimo zadorow pšistupny, ga móžo kuždy wuzwólwař ze šělneju brašnosću pla wuzwólwańskego zastojnstwa póđložki ku glosowanju z listom skazaš.

4. To wuzwólwanje stanjo se z pomocu glosowańskich lisćikow, ako su wót amta napórane. Kuždy wuzwólwař dostanjo pši stupjenju do wuzwólwańskeje špy jaden glosowański lisćik do ruki pšepowdany. Na tom samem namakaju se kandidatury, ako wuzwólwańska komisija jo k wuzwólwanju pšipuščila. We lokalu bužo wisaš teke lisćik, markěrowany ako muster.

5.

### Za to wuzwólwanje plaše slědujuce wustajenja:

Kužda wósoba z wuzwólwańskim pšawom smějo jano **jaden glos** wótedaš.

Stajšo kšicku tak, aby było kradu a mimo cwiblowanja wuznaš, kótaremu kandidatoju dajošo swój głos. Wobmarkujšo sebje pši tom, až njedejšo wótewdaš wěcej ako jaden głos, howacej bužo waš lisćik njeplašecy!

Jo-li pši wuzwólwanju abo dowuzwólwanju jano jaden kandidat abo kandidatka pšipuščona, ga dejšo kšicku stajiš do jednogo teju dweju krejzowu, ako stojtej póđla słowkowi „Jo” abo „Ně”.

6.

Wuzwólwař abo wuzwólwařka musy tak, aby nicht jo njewižel, na glosowańskem lisćiku we kabinje wuzwólwańskego lokala abo we wósebnej póđlańskej špě kšicku stajiš a ten lisćik złożony tak do urny zatkaš, aby to, což na njom stoj, było zakšyte. Wóno jo zakazane we wuzwólwańskej kabinje fotografěrowaš abo filmowaš.

7.

To wuzwólwanje samo kaž teke ned pótom to licenje glosow a wuznaš rezultatow wuzwólwanja we wobceřku su zjawne. Kužda wósoba ma pšistup, jolic až to wótběgoju wuzwólwanja njezadora daniž jen njemóli.

8.

Wósoby z wuzwólwańskim pšawom, kótarež maju wuzwólwańske łopjeno, mógu se wobžěliš na wuzwólwanju na teritoriumje, žož to łopjeno plaši,

a) pšez wótedaše glosa, wšojadno, we kótarem wuzwólwańskem wobceřku na teritoriumje wuzwólwanja, abo

b) pšez wótedaše glosa z listom.

### Wósoba z wuzwólwańskim pšawom, ako njama žednogo wuzwólwańskego łopjena, móžo wótedaš swój glos jano we wónem lokalu, kótaremuž pšisłuša.

Chtož co wótedaš swój glos z listom, musy wót pšisłušneho wuzwólwańskego zastojnstwa

Gmejna Derbno/Schenkendöbern

Gmejnska aleja 45

03173 Derbno/Schenkendöbern

sebje amtski glosowański lisćik, amtsku wobalku za glosowański lisćik kaž teke wobalku za wuzwólwański list wobstaraš a swój wuzwólwański list z glosowańskim lisćikom (we zalipnjonej wobalce) a z póđpisanym wuzwólwańskim łopjenom zacasa póšlaš na tu adresu, ak jo na wobalce wuzwólwańskego lista napisana, tak, aby ten samy nanejpózdžej na dnju wuzwólwanja až do zeger 18.00 tam dojšel. Wy móžošo jen teke sami tam donjasć a wótedaš.

Pši dowuzwólwanju, jo-li až wóno bužo, dokóńcujo se ten cas k wótedašu wuzwólwańskego lista na 22.03.2026 zeger 18:00. Gaž ten wuzwólwański list k wjednikoju wuzwólwanja dojšo, ga njesmějo wón wěcej wuzwólwarjeju slědk dany wordowaš.

Za wótedaše glosa z listom plaše slědujuce wustajenja:

1. Wósoba z wuzwólwańskim pšawom markěrujo swój lisćik sama a na taku wizu, aby nicht jej pši tom njepšiglědowaš.
2. Wóna zatkajo jen do amtskeje wobalki, ako jo za glosowański lisćik myslona, a zalipnjo tu samu.
3. Wóna póđpišo to wobwěšćenje z mócu pšisegi, ako jo na łopjenje wótsišćane, a pšipišo město a datum.
4. Wóna zatkajo tu zalipnjonu wobalku gromaže z glosowańskim lisćikom gromaže a z póđpisanym wuzwólwańskim łopjenom do amtskeje wobalki, ako jo za cely wuzwólwański list myslona.
5. Wóna zalipnjo tu samu wobalku z wuzwólwańskim listom a póscelo ten samy list na to pšisłušne wjednistwo wuzwólwanja.

Jo-li wuzwólwař se pši markěrowanju lisćika pšepisaš abo jo-li wón ten samy lisćik abo jogo wobalku skóńcowaš, ga na jogo póžedanje deje se jomu nowe póđložki za glosowanje z listom pšepowdaš. Wuzwólwańske zastojnstwo wobchowajo sebje ten stary lisćik abo jogo wobalku.

Za wótedaše glosa pšez wósoby ze šělneju brašnosću plaše slědujuce wustajenja:

Jo-li wósoba z wuzwólwańskim pšawom swój lisćik markěrowaš pšez pomocnika, ga dej ten samy to wobwěšćenje z mócu pšisegi ku glosowanju z listom póđpisaš a z tym wobkšušiš, až jo ten lisćik kradu za wólu teje wósoby markěrowaš.

Gaž wósoba z wuzwólwańskim pšawom pšizo sama to wuzwólwańske łopjeno a póđložki za glosowanje z listom hollit, ga jo jej móžnosć dana ned na měsće swój glos z listom wótedaš. Wuzwólwańske zastojnstwo jo ekstra k tomu kabinu stajilo, aby wuzwólwarje mógli swój glosowański lisćik kšajžu markěrowaš a do wobalki wuzwólwańskego lista zatkaš. To zastojnstwo te wuzwólwańske listy pšiwzejo a je pšechowajo zamknjone a naslědku je zacasa na dnju wuzwólwanja pšepowdajo pšisłušnemu wjednikoju wuzwólwanja.

9.

Wuzwólwarje, kótarež změju wuzwólwańske pšawo akle pši dowuzwólwanju na 22.03.2026 (bužo-li wóno se pšewjasć), abo te, ako njejsu do wuzwólwańskego zapisa zapisane a su swóje wuzwólwańske łopjena dostali južo za to głowne wuzwólwanje na 8.03.2026, dostanu za wustajenim dla komunalnych wuzwólwanjow za amtskeju slušnosću (awtomatiski) wuzwólwańske łopjeno za dowuzwólwanje.

Wósobam z wuzwólowskařkim pšawom, ako dostanu k wuzwólowanju na 08.03.2026 wuzwólowskařke łopjeno z pódložkami za głosowanje z listom, póscelo se za amtskeju slušnosću k dowuzwólowanju naspjet wuzwólowskařke łopjeno z pódložkami za głosowanje z listom – njejo-li, až z jich póžedanja se krađu wuznajo, až wóni kšě pši dowuzwólowanju swój głos we wobcerku (lokalu) wótedaš.

Wósobam, kótarež změju swójó wuzwólowskařke pšawo akle k dowuzwólowanju, póscelo se tejerownosći za amtskeju slušnosću wuzwólowskařke łopjeno za dowuzwólowanje.

10.

Kuždy wuzwólowař smějo swójó wuzwólowskařke pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš.

Chtož wótedajo głos mimo pšawa abo na drugu wizu pšinosujo k njeřšawemu rezultatoju wuzwólowanja abo ten rezultat sfałšujo, tomu pšisužijo se až do pės lět popajžeństwa abo pjenjezna štrofa. Južo za wopytanje takego statka grozy štrofa (§ 107a póstawk 1 a 3 knižłow štrofnego pšawa).

Derbno/Schenkendöbern, 27.02.2026



Otto  
Wjednica wuzwólowanja

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026 der Jagdgenossenschaft Atterwasch



Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Atterwasch lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 27. März 2026**, um **19:00 Uhr** recht herzlich ein-

**Ort:** Alte Schule Atterwasch, Atterwascher Str. 50,  
03172 Schenkendöbern

**Beginn:** 19:00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Kassenführers für die Jagdjahre 2025/2026
7. Entlastung des Vorstandes für die Jagdjahre 2025/2026
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Bericht der Jagdpächter
10. Sonstiges

Schulz  
Jagdvorsteher

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grano/Krayne

Am **Freitag, dem 27. März 2026**, findet um **19:00 Uhr** im „Haus der Generationen“, in 03172 Schenkendöbern, OT Grano, Schulweg 3, die der **JG Grano/Krayne** statt, zu der wir recht herzlich einladen.



### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Festlegung Stimmzähler
4. Verlesung des Protokolls 2024/25
5. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
6. Finanzbericht 2025/26
7. Bericht der Revisionskommission 2025/26
8. Entlastung des Vorstandes
9. Entlastung des Kassenwartes
10. Entlastung der Rechnungsprüfer
11. Wahl neuer Rechnungsprüfer
12. Antrag auf Verlängerung der Jagdpacht
13. Wahl der neuen Schriftführer
14. Verschiedenes, u.a. Bericht der Jagdpächter

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht 2025/26 statt.

### Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind aktuelle Originalvollmachten und / oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung. Dies gilt auch für Ehegatten.

Der Vorstand  
Jagdgenossenschaft Grano/Krayne

## Einladung zur JG-Versammlung Bärenklau



Am **Freitag, dem 27. März 2026**, findet um **18:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Apfelbaum“ in Grabko, 03172 Schenkendöbern, unsere Jahreshauptversammlung mit Wahl des neuen Vorstandes statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind dazu herzlich eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters und Verlesen der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenwarts zum Haushalt 2025/26 und zum Haushaltsplan 2026/27
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung von Vorstand, Kassenwart und Rechnungsprüfer
8. Bekanntgabe der Anzahl anwesender Mitglieder mit zugehöriger Fläche
9. Beschluss zum Haushalt 2026/27
10. Information zum Antrag der Jagdpächter zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages
11. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2025/26
12. Vorschläge und Wahl der Wahlkommission
13. Vorschläge und Wahl der Rechnungsprüfer
14. Vorschläge für den erweiterten Vorstand und Wahlhandlung
15. Bestätigung des gewählten Vorstandes und der Stellvertreter
16. Sonstiges
17. Gemütliches Jagdessen

### Wichtiger Hinweis:

Vertreter von Erbgemeinschaften sowie Flächeneigentümern haben zur Wahrung ihres Stimmrechts geeignete Legitimationsdokumente vorzulegen.

Der Vorstand

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Groß Gastrose/Taubendorf

Am Freitag, **27. März 2026**, um **18:30 Uhr** findet im Sportlerheim Groß Gastrose die Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2025/2026 statt. Dazu sind alle Eigentümer jagdlich nutzbarer Grundflächen der Gemarkung Groß Gastrose herzlich eingeladen.



### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes sowie Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
3. Finanzberichterstattung mit Jahresrechnung durch den Vorstand
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für die Jahresrechnung
6. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2026/2027
7. Bericht der Jägerschaft
8. Wahlen zu:
  - Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - Schriftführer und Stellvertreter
  - Kassenführer und Stellvertreter
  - zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
9. Sonstiges/Schlusswort

### Hinweis:

Vertreter von Erbgemeinschaften sowie von stimmberechtigten Flächeneigentümern haben zur Wahrung ihrer Stimmberechtigung geeignete Legitimationsdokumente zum Verbleib bei der JG vorzulegen.

**Im Anschluss findet das gemeinsame Jagdessen statt.**

*Der Vorstand*

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 09.01.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern beschlossen (Aufstellungsbeschluss 04/24 vom 09.01.2024). Ein Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am selben Tag beschlossen.

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Schenkendöbern/Guben-Deulowitz auf die Gemeinde Schenkendöbern. Neue gewerbliche Flächen, bzw. Flächen für die Erweiterung von bestehenden Unternehmen werden für die Sicherung des Wohlstandes der Einwohner in der Region und für die Verbesserung der Attraktivität zum Wohnen und Arbeiten benötigt. Zur Schaffung der benötigten Anzahl an modernen Arbeitsplätzen in konkurrenzfähigen und nachhaltigen Gewerbebetrieben ist es insbesondere nötig, zusammenhängend bebaubare Flächen mit einer Mindestgröße von 4 ha, die sehr gut erschlossen sind, die sich innerhalb eines Bebauungsplanes in einem festgesetzten Gewerbegebiet befinden und die für einen attraktiven Preis angeboten werden können, vorzuhalten. Die Flächennutzungsplanänderung setzt diese Voraussetzung.

Das an die Gemeindegrenze Schenkendöbern heranreichende Gewerbegebiet Schenkendöbern/Guben-Deulowitz in der

Stadt Guben mit einer Fläche von ca. 60 ha ist nahezu komplett vergeben. Damit sich neue Unternehmen ansiedeln und ortsansässige Unternehmen bei Bedarf perspektivisch erweitern können, sollten neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden, erschlossen und zum Verkauf für Unternehmen angeboten werden. Ohne solche Flächen lassen sich die für den erfolgreichen Strukturwandel und die nachhaltige Stadtentwicklung benötigten, gewerblichen Arbeitsplätze nicht herstellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern betrifft den Osten der Gemeinde Schenkendöbern.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planskizze mit einer dicken, schwarzen gestrichelten Linie dargestellt.



Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern liegt mit Planzeichnung und Begründung inklusive Umweltbericht und die Bekanntmachung, in der Zeit vom

**27. Februar 2026 bis einschließlich 31. März 2026**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/rathaus/aktuelles/bauleitplanung> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter

<http://bauleitplanung.brandenburg.de> und am Sitz der Verwaltung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Alle Interessierten haben Gelegenheit, sich zu informieren und zu äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 31.03.2026 von jedermann jeweils unter dem Betreff:

„Schenkendöbern: 13. Änderung des FNP“ abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur und an die Gemeinde Schenkendöbern gesendet werden:

E-Mail: [info@isa-ingenieure.de](mailto:info@isa-ingenieure.de)  
[baeamt@schenkendoebern.de](mailto:baeamt@schenkendoebern.de)

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch bei Bedarf über die folgenden Möglichkeiten abgegeben werden:

- schriftlich an iSA- Ingenieure für Städtebau und Architektur; Hauptstraße 44, 67716 Heltersberg
- schriftlich an die Gemeinde Schenkendöbern (Anschrift: Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern)
- schriftlich zur Abgabe oder zur Niederschrift bringend zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei dem Beschluss der Abwägung der 13. Änderung des Flächennut-

zungsplans der Gemeinde Schenkendöbern gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Schenkendöbern, den 27.02.2026



Ralph Homeister  
Bürgermeister

#### Hinweis gemäß § 27 a VwVfG:

Die o. a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse <https://www.schenkendoeborn.de/index.php/rathaus/aktuelles/bauleitplanung> abrufbar.

## Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern Bereich des Sondergebietes „Windpark Sembten - Repowering“

Die Gemeindevertretung hat am 24.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern im Bereich des Sondergebietes „Windpark Sembten - Repowering“ in der Fassung vom 17.03.2025 gefasst und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, mit Bescheid vom 27.01.2026 ohne Auflagen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern wurde ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Datum der Bekanntmachung in Kraft und ist damit rechts-wirksam.

Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern und die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem **02.03.2026** in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern sowie dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter den folgenden Links zugänglich gemacht:

<https://www.schenkendoeborn.de/index.php/rathaus/service/geoportal> sowie  
<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung einer dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schenkendöbern, den 27.02.2026



Ralph Homeister  
Bürgermeister

#### Anlage:



FNP-Änderungsbereich (Übersichtskarte TK25, ohne Maßstab)

## Amtliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 24.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ der Gemeinde Schenkendöbern und die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem 02.03.2026 in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern sowie dem Beteiligungsportal des Landes Brandenburg unter den folgenden Links zugänglich gemacht:

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/rathaus/service/geoportal>

sowie

<https://www.uvp-verbund.de/bb>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung einer dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schenkendöbern, den 27.02.2026



Ralph Homeister  
Bürgermeister

#### Anlage:



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36  
(Übersichtskarte TK25, ohne Maßstab)

## Sitzung der Gemeindevertretung

3. März 2026

18:00 Uhr Gemeindevertreterversammlung

### Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern  
Sitzungssaal  
Gemeindeallee 45  
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

## Friedhofsverwaltung informiert

Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern informiert darüber, dass die **Wasserversorgung** auf den Ortsteilfriedhöfen voraussichtlich **Ende März** bzw. **Anfang April** wieder für die Grabpflege zur Verfügung steht. Die Inbetriebnahme erfolgt in Abhängigkeit von der Witterung, da die Leitungen während der Wintermonate zum Schutz vor Frostschäden außer Betrieb genommen werden.

Sollten die Temperaturen weiterhin im Frostbereich liegen, kann sich der Zeitraum entsprechend verlängern.

gez. M. Geppert  
FBL Ordnungsamt



**Das Sachgebiet Wohngeld  
des Landkreises  
Spree-Neiße/Wokrejs  
Sprjewja-Nysa berät  
und unterstützt Sie  
vor Ort:**

#### Information & Anmeldung:

##### Wo?

Amt Peitz  
Schulstraße 6  
03185 Peitz/Picnjo

##### Wann?

Jeden 1. Dienstag des Monats  
13:30 bis 16:00 Uhr

##### Telefon:

03562 986-15060

##### E-Mail:

sozialamt@lkspn.de

#### Termine

03. März 2026	02. Juni 2026
07. April 2026	07. Juli 2026
05. Mai 2026	04. August 2026



### III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

#### Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

#### Freiwilligen Landtausch Deulowitz Verf.-Nr. 650126

an.

##### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Spree-Neiße</b>
<b>Stadt</b>	<b>Guben</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Deulowitz</b>
<b>Flur</b>	<b>5 Flurstück 35/2</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Schenkendöbern</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Groß Drewitz</b>
<b>Flur</b>	<b>7 Flurstück 42</b>

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1,5152 ha.

##### 2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

##### 3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

##### 4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient dem Naturschutz und der Landschaftspflege (§ 103a Abs. 2 FlurbG).

##### 5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

##### 6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auf der Internetseite <https://llef.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwick-

lung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

##### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 09.02.2026

Im Auftrag

gez. Wieland  
(Regionalteamleiter)

##### Anlagen

Gebietskarten



Gemarkung Deulowitz, Flur 5, Flurstück 35/2



Gemarkung Groß Drewitz, Flur 7, Flurstück 42